

U6-Ausbau Merkblatt zur Investitionsförderung

- Maßnahmen zum Erhalt von Plätzen (nur für Kindertageseinrichtungen) -

A) Notwendige Antragsunterlagen	Erhaltungsmaßnahmen		
	Neubau 2.4.1.3 b) aa)	Aus- bau/Umbau 2.4.1.3 b) aa)	Sanierungs- maßnahmen 2.4.1.3 b) bb)
Jugendamtsantrag (2 Seiten)	X	X	X
Begründung des Jugendamtes zur Notwendigkeit der Maßnahme (auf Seite 2 des JA-Antrags oder separat)	X	X	X
Stellungnahme Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (auf Seite 2 des JA-Antrags oder separat)	X	X	X
Baufachliche Stellungnahme (bei beantragter Fördersumme > 500.000 Euro)	X	X	X
Finanzierungsplan (Anlage 1 zum Antrag des Jugendamtes)	X	X	X
Trägerantrag (5 Seiten) (Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes)	X	X	X
Darstellung der beantragten Sanierungsmaßnahme (S. 3 Trägerantrag)			X
Zahl der betroffenen Plätze aufgesplittet nach U3 und Ü3/Gruppenstruktur (S. 3 Trägerantrag)	X	X	X
Begründung der Maßnahme a) In sachlicher Hinsicht – Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit b) In finanzieller Hinsicht (S. 4 Trägerantrag)	X	X	X
Kostenaufstellung (Anlage 3 zum Antrag des Jugendamtes; alle erforderlichen Spalten ausfüllen – Gesamtkosten, Aufsplittung Kosten U3 und Kosten Ü3; Unterschrift)	X	X	X
Gliederung der Baukosten nach DIN 276 (Anlage 4a zum Antrag des Jugendamtes)	X	X	X
Gliederung der Einrichtungskosten nach DIN 276 (Anlage 4b zum Jugendamtsantrag) – nur in Verbindung mit einer Baumaßnahme	X	X	
Bauskizze/Grundriss der Einrichtung (Bestandsplan und Neuplanung)	X	X	X
Bauzeitenplan	X	X	X
Mietvertrag wenn Träger = Mieter (keine Sanierungsförderung für Mietobjekte)	X	X	
oder Nutzungsvertrag wenn Nutzer/eigentumsgleiche Überlassung/Träger ist verantwortlich für Unterhaltung an „Dach und Fach“	X	X	X
oder Grundbuchauszug wenn Eigentümer (nicht bei kommunalen oder kirchlichen Trägern)	X	X	X
oder Erbbaurechtsvertrag wenn Erbbauberechtigter	X	X	X

B) Träger - Trägerwechsel seit der letzten Richtlinienförderung? Wenn ja, wurde der Trägerwechsel vom LJA genehmigt?

C) Unterlagen schlüssig - z. B. stimmen die Angaben in den Anlagen 1, 3, 4a und 4b überein?

D) Kostenabgrenzung U3/Ü3 - Berechnung und Erläuterung der Mischnutzung **muss** vorliegen und nachvollziehbar sein (vgl. z. B. Rundschreiben 42/779-2012 und 42/791-2012); die Berechnung **ist** den Antragsunterlagen beizufügen.

E) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme – Die Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme sollte dergestalt sein, dass **nachvollziehbar und ausführlich** dargestellt wird, warum die Durchführung der beantragten Maßnahme entscheidend für den langfristigen Erhalt von Plätzen ist für:

- die Qualitätssteigerung der Einrichtung (nach Nr. 2.4.1.3 b) aa).
- die Sanierungsmaßnahme (nach Nr. 2.4.1.3 b) bb).

Dabei muss der Antrag gemäß Ziffer 3.1 VVG zu § 44 LHO „**die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten**“. Hiermit sind alle **entscheidungserheblichen Tatsachen** gemeint, die die Förderfähigkeit der Maßnahme begründen.

Die Begründung soll

- auf das **konkrete Objekt** bezogen
- so **aussagekräftig** sein, dass die zuständige Sachbearbeitung in der Lage ist, diesen Einzelfall **ausreichend bewerten** zu können.
- Außerdem muss dargestellt werden, dass **ohne die Durchführung** der jeweiligen Maßnahme der **Erhalt von Plätzen nicht gewährleistet** werden kann.
-

Ferner sollte dargelegt werden, dass der Träger seinen **Verpflichtungen zur Instandhaltung** nachgekommen ist.

Sind Gutachten von Sachverständigen, Schreiben von Behörden wie z. B. Unfallkasse, Feuerwehr, Gesundheitsamt oder auch Fotodokumentationen vorhanden, sollten diese dem Antrag immer beigelegt werden.

F) Stellungnahme Fachaufsicht zur Betriebserlaubnis (In-Aussicht-Stellung) - Möglichst schon im Planungsstadium einholen - sofern die Maßnahme Auswirkungen auf die BE hat

G) Genehmigung der Bezirksregierung - Aktuellen Stand des HSK beachten und mitteilen; vgl. dazu auch S. 2 des Jugendamtsantrags

H) Beginn der Maßnahme nicht vor dem 1.Juli 2016 - Als Vorhabenbeginn ist grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (Ziffer 1.3.3 der VVG zu § 44 LHO)